ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hochschule | **Hochschule München** | | | |
| Ggf. Standort | | | | |
| Studiengang | **Applied Research in Engineering Sciences** | | | |
| Abschlussbezeichnung | **Master of Science (M.Sc.)** | | | |
| Studienform | Präsenz | ☒ | Fernstudium | ☐ |
| | Vollzeit | ☐ | Intensiv | ☐ |
| | Teilzeit | ☐ | Joint Degree | ☐ |
| | Dual | ☐ | Kooperation § 19 MRVO | ☐ |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | ☐ | Kooperation § 20 MRVO | ☐ |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | ☒ | weiterbildend | ☐ |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 1. Oktober 2015 | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | ca. 30 | Pro Semester ☒ | Pro Jahr ☐ | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | ca. 20 | Pro Semester ☒ | Pro Jahr ☐ | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | ca. 36 | Pro Semester ☐ | Pro Jahr ☒ | |
| * Bezugszeitraum: | | | | |

| | |
|---|---|
| Konzeptakkreditierung | ☐ |
| Erstakkreditierung | ☐ |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|---|---|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Holger Reimann |
| Akkreditierungsbericht vom | 28.07.2022 |

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick** ..... **4**
**Kurzprofil des Studiengangs** ..... **5**
**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums** ..... **5**
**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien** ..... **6**
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ..... 6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ..... 6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..... 7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ..... 8
Modularisierung (§ 7 MRVO) ..... 8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ..... 8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ..... 9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..... 9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ..... 9
**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien** ..... **10**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung ..... 10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ..... 10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ..... 10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ..... 11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ..... 11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ..... 14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ..... 15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ..... 16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ..... 17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ..... 19
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ..... 20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..... 20
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) ..... 21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) ..... 21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ..... 24
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ... 26
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) ..... 26
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..... 27
**III Begutachtungsverfahren** ..... **28**
1 Allgemeine Hinweise ..... 28
2 Rechtliche Grundlagen ..... 28
3 Gutachtergremium ..... 28
**IV Datenblatt** ..... **29**

1 Daten zum Studiengang ..... 29
2 Daten zur Akkreditierung ..... 31
**V Glossar ..... 32**

**Ergebnisse auf einen Blick**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ (M-APR) ist ein übergreifender Studiengang, der von den Fakultäten

03 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik,

04 Elektrotechnik und Informationstechnik,

05 Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik,

06 Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik,

07 Informatik und Mathematik,

08 Geoinformation,

09 Wirtschaftsingenieurwesen

in Kooperation mit den bayerischen Hochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg angeboten wird. Die Studienleistungen bestehen zu einem überdurchschnittlichen Teil aus projektgebundener anwendungsbezogener Forschung. Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, des Maschinenbaus, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. Er wird daher auch als Forschungsmaster bezeichnet. Das Studium gliedert sich in Forschungsmodule, Wahlpflichtmodule und hochschulübergreifende Blockkurse. Die Auswahl der Forschungsthemen und Module ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung je nach persönlichen Qualifikationszielen in den Themenfeldern Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik, Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie, Informatik, Künstlicher Intelligenz, Leichtbau, Maschinenbau, Produktions- und Logistiksysteme, Systems Engineering und Wirtschaftsinformatik.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences sind besonders geeignet für anspruchsvolle forschungs- und entwicklungsnahe Tätigkeiten in Unternehmen und Ingenieurbüros, bzw. bei entsprechender Erfahrung auch für Tätigkeiten der Planung, Organisation und Leitung von Entwicklungsprojekten. Darüber hinaus bietet der Studiengang eine gute Grundlage für weitergehende wissenschaftliche Tätigkeiten in einer Forschungseinrichtung, zum Beispiel mit dem Ziel der Promotion.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ ist konsistent aufgebaut und hinterlässt einen guten Gesamteindruck in der Gutachtergruppe. Durch die Zielsetzung bzw. Ausrichtung

des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer- oder Max-Planck-Institute) ermöglicht. Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert sehr gelungen die ingenieurwissenschaftlich orientierten Studieninhalte der angewandten Forschung.

Aus Gutachtersicht besonders positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass Wahlpflichtmodule im Umfang von 2 x 6 ECTS-Punkten an anderen bayerischen Hochschulen erworben werden müssen. Diese Hochschulen bieten zusammen mit der Hochschule München den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science" jeweils lokal unabhängig, aber über Kooperationsvereinbarungen aufeinander abgestimmt an. Da dieser Studiengang an den anderen Hochschulen seit längerer Zeit etabliert ist, sind alle notwendigen organisatorischen Strukturen und Abstimmungsprozesse bereits mehrfach erfolgreich erprobt worden. Dadurch ergibt sich für die Studiengangsteilnehmer ein Mehrwert bzw. Mobilitätserfahrung und Netzwerkaufbau mit anderen Studierenden oder potenziellen Arbeitgebern, die über Lehraufträge in dieses Studiengangsprogramm eingebunden sind.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

58 der 90 ECTS-Punkte werden für forschungsbezogene Arbeiten an einem sich über das gesamte Studium erstreckende Forschungsprojekt vergeben. Die verbleibenden 32 ECTS-Punkte dienen dem Auf-

und Ausbau der für die Forschungsarbeiten erforderlichen Kompetenzen sowie dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen. Zur Steigerung der Forschungskompetenz enthält das Curriculum ein 6 ECTS-Punkte umfassendes Modul zu Forschungsmethoden und -strategien.

Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-Punkten und wird von einem 2 ECTS-Punkten umfassenden Masterseminar begleitet. Die Bearbeitungsdauer darf 9 Monate nicht überschreiten (§ 6 SPO).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in §2 der SPO geregelt. Folgende wesentliche Voraussetzungen sind für den M-APR erforderlich:

- Berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem MINT-Fach (fachlich den Fakultäten 03 – 09 nahe stehend) im Umfang von mind. 180 ECTS-Punkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser. Die Nachholung von ECTS-Punkte ist in §4 der SPO geregelt, um die erforderlichen 210 ECTS zu erreichen.
- Eine für das Masterstudium einschlägige Praxis von mindestens 20 Wochen á 4 Arbeits-tage/Woche
- Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule, alternativ ein Sprachnach-weis der Kompetenzstufe C1
- Der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung im Rahmen einer Eignungsfeststel-lungsprüfung (s. Anlage 1: SPO §2, Pkt. 4)

Die SPO basiert auf der ASPO (s. Anlage 3) der Hochschule München. Da der Studiengang mehrere Fakultäten betrifft, wurde eine Gemeinsame Kommission (GemKo) gegründet, die die Besonderheiten des Studiengangs regelt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs verleiht die Hochschule mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt M.Sc.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Modularisierung (§ 7 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Module umfassen bis auf ein Modul die Dauer eines Semesters und stellt eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar. Jedes Modul wird von einer bzw. einem Modulverantwortlichen betreut.

Die Modulbeschreibungen für Bachelor und Master enthalten alle im § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung geforderten Angaben.

Die Einordnung der Abschlussnote der Absolventinnen und Absolventen in ECTS Grades wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

In § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

An anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt, dies ist in der § 11 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut rechtlich verankert. In § 11 Abs. 4 derselben Ordnung ist die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Landshut erbracht wurden, geregelt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

## Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

# II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

## 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

*Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.*

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### Sachstand

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zur eigenständigen Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften sowie verwandter Fachrichtungen zu befähigen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.

Der M-APR fördert die fachliche Spezialisierung auf einem gewählten Forschungsgebiet. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit über drei Semester ihr Wissen in einem Themen-gebiet mit einem theoretischen Teil durch die gewählten fachspezifischen Wahlpflichtmodule sowie durch anwendungsorientierte Projektarbeit bzw. die Masterarbeit zu vertiefen.

Neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung für die strukturierte Bearbeitung von Forschungsprojekten sollen auch personale Kompetenzen gefördert wie beispielsweise Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und die Präsentation von Projekten.

Durch den M-APR werden die Studierenden für Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung vorbereitet und eventuell auch für eine anschließende Promotion.

Der Master ist forschungsorientiert mit der Vertiefung eines Forschungsthemas.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule genannten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und angemessen formuliert. Diese Ziele sind auch in der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuenden Hochschullehrer/-innen und durch Seminare intensiv angeleitet. Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. Durch diese Struktur des Studiengangs wird die

Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen sehr gefördert. Die intensive Projektbetreuung seitens der Hochschullehrer gestattet zudem ein individuelles Eingehen auf die konkrete Situation der Studierenden, wo eine Hilfestellung bzw. Unterstützung für notwendig erachtet wird.

Durch diese Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventen und Absolventinnen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer- oder Max Planck-Institute) ermöglicht. Konkrete Berufsfelder sind Entwicklungs-, Berechnungs-, Versuchs- oder Produktionsingenieure bzw. -innen oder Projektmanager. Mit dem Masterabschluss ergibt sich formell die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Promotion).

Die Kompetenzen, die sich aus der Zielsetzung des Studiengangs ergeben, werden auf wissenschaftlich fundiertem Niveau gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens Niveau 7 erworben. Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind im Diploma Supplement ausreichend und transparent dargestellt bzw. es wird auf ein weiteres Dokument verwiesen (Zeugnis).

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

**Sachstand**

Die Eingangsqualifikation ist ein Bachelor-Abschluss im MINT-Bereich, der den Fachrichtungen der Fakultäten 03 – einschl. 09 nahesteht. Das Prüfungsgesamtergebnis muss 2,5 oder besser sein.

Darüber hinaus erfolgt ein Eignungsfeststellungsverfahren, das einen kurzen Vortrag zum geplanten Forschungsvorhaben des / der Bewerber*in beinhaltet und zusätzlich den Nachweis für die studiengangspezifische Eignung ermitteln soll. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird mit Hilfe eines Formblattes dokumentiert. Dabei werden als Kriterien für die fachliche Eignung die Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas, das methodische Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen, die Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen sowie anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeiten im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten herangezogen. Im Rahmen der persönlichen Eignung werden die Strukturierung und Darbietung des wissenschaftlichen Themas, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit geprüft. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professor*innen, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet.

Bereits in der Bewerbungsphase werden den Studierenden entsprechend Ihren bisher erworbenen Kompetenzen Forschungsthemen vorgeschlagen. Die möglichen Forschungsthemen werden vor der Bewerbungsphase in den einzelnen Fakultäten zusammengestellt.

Falls im Rahmen des Bachelor-Abschlusses noch nicht die erforderlichen 210 ECTS erreicht worden sind, müssen die fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn erfolgreich abgeleistet werden. Die dafür erforderlichen Module bzw. Praxisanteile legt die Prüfungskommission fest.

Für das Erreichen der Qualifikationsziele muss jede*r Studierende fachspezifische und interdisziplinäre Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 ECTS-Kreditpunkten in Rücksprache mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin wählen. Die Fachspezifischen Wahlpflichtmodule dienen der theoretischen Ergänzung des Forschungsthemas. Die Module werden aus dem Modulkatalog gewählt. Durch die große Auswahl der angebotenen Mastermodule der Fakultäten 03 bis einschließlich 09 ist es möglich, dass die Studierenden die für ihr Forschungsgebiet passenden Vertiefungsfächer auswählen können. Somit hat auch jede*r M-APR-Studierende ein eigenes Curriculum. Das Curriculum wird zu Beginn des 1. Semesters durch ein Formblatt festgelegt (s. Anlage 10). Der Forschungsanteil wird in zwei Projektarbeiten sowie der Masterarbeit abgebildet (davon mind. eine Arbeit in Englisch (vgl. §3 Abs. 3 SPO)). Die betreuenden Professor*innen begleiten dabei die Studierenden durch regelmäßige Abstimmungen bzw. Zwischenberichte zu dem Forschungsprojekt. Die Forschung findet weitgehend in den Laboren der Hochschule München statt, soweit die Ausstattung der Labore dies ermöglicht. In wenigen Fällen werden Forschungsprojekte in der Industrie durchgeführt, wenn kapitalintensive Maschinen und An-lagen erforderlich sind.

Die Projektarbeiten- wie auch die Masterarbeit behandeln aufeinander aufbauend das Forschungsthema. Ergänzend dazu erfolgt im Rahmen der semesterweise stattfindenden Forschungskonferenzen eine Präsentation der Forschungsergebnisse. Die Forschungskonferenzen finden im Wintersemester lokal und im Sommersemester hochschulübergreifend statt. Die Präsentationen der hochschulübergreifenden Konferenz (Applied Research Conference, ARC) werden in einem Forschungsband (mit ISBN-Nr.) veröffentlicht. Die Konferenz, wie auch die Präsentationen erfolgen in Englisch.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Seine Vertiefung äußert sich in den zu belegenden Lehr- bzw. Forschungsmodulen, den interdisziplinären Wahlpflichtmodulen sowie den individuell zugeschnittenen Forschungsprojekten. Den Studierenden steht formell das gesamte Mastermodulangebot der 7 beteiligten Fakultäten der HS München mit ca. 300 Modulen zur Verfügung, wobei sich dieses aufgrund der individuellen fachlichen Ausgestaltung des Studiengangs entsprechend reduziert. Dennoch werden den Studierenden in der Lehre hervorragende Randbedingungen geboten.

Aus Gutachtersicht besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass Wahlpflichtmodule im Umfang von 2x 6 ECTS-Punkten an anderen bayerischen Hochschulen erworben werden müssen (sog. Hochschulübergreifende Module). Diese Hochschulen bieten zusammen mit der Hochschule München den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences" jeweils lokal unabhängig, aber über Kooperationsvereinbarungen aufeinander abgestimmt an. Da dieser Studiengang auch an den anderen Hochschulen seit längerer Zeit etabliert ist, sind alle notwendigen organisatorischen Strukturen und Abstimmungsprozesse bereits mehrfach erfolgreich erprobt worden. Dadurch ergibt sich für die Studierenden ein Mehrwert bzw. Mobilitätserfahrung und Netzwerkaufbau mit anderen Studierenden oder potenziellen Arbeitgebern, die über Lehraufträge in dieses Studiengangskonstrukt eingebunden sind. Die hochschulübergreifend angebotenen Wahlpflichtmodule der beteiligten Kooperationshochschulen werden von den Studierenden als interessante Ergänzung des Curriculums wahrgenommen.

Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert sehr gelungen die ingenieurwissenschaftlichen und forschungsorientierten Studieninhalte. Dementsprechend kann der vergebenen Abschlussgrad (Master of Science) als passend bewertet werden, da er optimal auf eine forschungszentrierte Karriere (z. B. anschließende Promotion) ausgerichtet ist.

Entsprechend der Ausrichtung des forschungsorientierten Masterstudiengangs bietet sich die Möglichkeit eines stark selbstgestalteten Studiums. Dieses begründet sich insbesondere in den bei projektbezogenen Studieninhalten zwangsläufig existierenden Freiräumen, aber auch in der enormen Vielfältigkeit auswählbarer Wahlpflichtmodule. Auf dieser Grundlage kann den Forschungsinteressen, aber auch – Erfordernissen, optimal Rechnung getragen werden.

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge müssen eine projekt- und objektbezogene Stoffvermittlung berücksichtigen, was die eingesetzten Lehr- und Lernformen des vorliegenden Masterstudiengangs ideal gewährleisteten. Mit Hilfe der verpflichtenden Beteiligung an der im Studienablauf integrierten Forschungskonferenz, werden darüber hinaus Kenntnisse im Umgang mit zu erstellenden Publikationen und Präsentationen wissenschaftlicher Ergebnisse aufgebaut.

Aufgrund der direkten Integration in ein Forschungsteam an der Hochschule München ist die Einbindung von Praxisphasen nicht vorgesehen. Durch die betreuenden Professoren werden die Studierenden ermuntert, sich in wissenschaftliche Communities einzubringen. In diesem Zusammenhang werden eigene Beiträge publiziert, die so durch externe Gutachter bewertet bzw. im Falle der Akzeptanz auf entsprechenden Konferenzen kritisch zur Diskussion gestellt werden. Ggf. wäre es sinnvoll, für nationale und internationale Workshops und Konferenzen angefertigte Publikationen (inkl. Vortrag) als prüfungsäquivalente Leistung anzuerkennen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

#### Sachstand

Die studentische Mobilität ist in diesem Studiengang nach Aussage der Hochschule nur begrenzt möglich, da die Forschungsprojekte weitgehend an der Hochschule München und den daran angeschlossenen Laboren stattfinden. Darüber hinaus sind die öffentlich oder industriell geförderten Forschungsprojekte, die von den Studierenden begleitet werden, häufig mit festen terminlichen Vorgaben verbunden. Die Mobilität wird durch die hochschulübergreifenden Module gefördert, um die Möglichkeit der Vernetzung mit Studierenden der kooperierenden Hochschulen zu ermöglichen. Darüber hinaus können bei hochschulübergreifenden Projekten die Studierenden auch in den Laboren der Partnerhochschulen forschen. Bei Kooperationen mit öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen z. B. DGLR oder Fraunhofer können die Studierenden auch diese Forschungseinrichtungen nutzen für ihre Arbeit nutzen. Nach vorheriger Abstimmung mit betreuenden Professoren sind Auslandssemester möglich, um beispielsweise an ausländischen Hochschulen die fachspezifischen Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Dafür können die Studierenden beispielsweise das Erasmus-Programm nutzen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden den Eindruck erhalten, dass das Curriculum des Studiengangs sich aufgrund der Forschungsprojekte nicht für einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust eignet und es wird auch von der Hochschule kein Mobilitätsfenster angegeben. Die Studierenden vor Ort fühlen sich grundlegend gut zu den Optionen eines Auslandsstudiums informiert und ihnen wurde zu Beginn des Studiums mitgeteilt, dass ein Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung quasi unmöglich ist.

Die Mobilität durch die hochschulübergreifenden Module (insgesamt 12 ECTS-Punkte) funktioniert reibungslos und die Studierenden begrüßen den Kontakt zu anderen Lehrenden und Studierenden. Der Gutachtergruppe erscheint das Blockmodell mit direkt anschließender Prüfung für diese Module sinnvoll und gut umgesetzt. Zwar funktioniert die Mobilität auf nationaler Ebene mit den Hochschulpartnern sehr gut, dennoch wäre es wünschenswert, diese Situation im Sinne einer Förderung der Mobilität weiter zu optimieren und internationalisieren. Die Studierenden bestätigen das Interesse an einem Auslandssemester ohne Zeitverlust. Gerade im Hinblick auf den Forschungsschwerpunkt sieht die Gutachtergruppe viel Potenzial für Mobilität zu Konferenzen und Forschungsarbeit im Ausland.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

#### Sachstand

Für den Forschungsmaster stehen nach Aussage der Hochschule ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Für den M-APR werden für das interdisziplinäre Modul und die fachspezifischen Wahlmodule keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten. Nur für die hochschulübergreifenden Module werden eigene Lehrveranstaltungen (i. d. R. Blockvorlesungen) angeboten. Somit kann im Lehranteil die erforderliche Lehrkapazität relativ schlank gehalten werden und es verbleibt ausreichend Kapazität für die personalintensive Betreuung der Studierenden bei den Forschungsprojekten. Die Betreuung der Studierenden erfolgt weitgehend durch forschungsstarke Professor*innen, die auch die Lehre in den Mastermodulen übernehmen. Durch die Forschungsorientierung dieser Professor*innen ist eine gute Betreuung der Studierenden sichergestellt. Darüber hinaus wird bei der Personalaus-wahl auch auf eine ausreichend lange Industrietätigkeit und auch Erfahrung im Bereich Forschung und Entwicklung geachtet. An der Hochschule München dient eine „Berufungsrichtlinie“ als Leit-faden für den Berufungsprozess. Diese soll insbesondere den Berufungsausschüssen und Fakultätsräten als Unterstützung bei ihrer Mitwirkung am Berufungsverfahren dienen.

Das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für an-gewandte Wissenschaften. Zweck dieser Einrichtung ist die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Auch an der Hochschule München sind für neuberufene Professor*innen mindestens zwei Kurse am DiZ verpflichtend vorgeschrieben (viertägiges Basisseminar Hochschuldidaktik, eintägiges Basisseminar Recht). Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Professor*innen nach Bedarf ausgewählt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung kann in Zusammenhang mit der geringen Anzahl Studierender (15-25 je Semester – in Bezug auf die letzten 4 Jahre) als gesichert bewertet werden. Dies ist insbesondere darin begründet, dass es sich bei den zu belegenden Wahrpflichtmodulen um ohnehin existierende Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule München handelt, die ressourcenneutral genutzt werden können. Die in den Studiengang involvierten Fakultäten und Labore gewährleisten darüber hinaus ein optimales Betreuungsverhältnis im Zusammenhang mit den forschungs- bzw. projektbezogenen Studieninhalten.

Entsprechend den Gesprächen mit den Studierenden wird die Lehre primär durch hauptamtlich beschäftigtes Lehrpersonal realisiert. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass benötigte Kommunikationsbedürfnisse durch die Professorenschaft zeitnah und qualitativ hochwertig erfüllt werden. Im Ergebnis des

Gesprächs mit der Studiengangsleitung bzw. den Lehrenden kann festgestellt werden, dass der Idee eines Forschungsmasters durch eine 1:1 Betreuung (betreuende Professorin oder betreuender Professor und Studierender) in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Bereits bei der Besetzung benötigter Berufungskommissionen wird auf eine konsequente Personalauswahl, entsprechend den Kompetenzbereichen der ausgeschriebenen Professur, wert gelegt. Neuberufene Professoren sind verpflichtet, angebotene didaktische und methodische Weiterbildungsveranstaltungen (in jedem Fall das Basisseminar) im DIZ zu besuchen.

Da durch die beteiligten forschungsstarken Professoren je Semester zumeist nur ein Masterstudent projektbezogen (Studienprojekte/Masterarbeit) betreut wird, kann von ausreichenden Personalressourcen ausgegangen werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

**Sachstand**

Die Fakultäten 03 bis einschl. 09 versichern nach Aussage der Hochschule, dass die erforderliche Lehrkapazität für den Masterstudiengang verfügbar ist. Die Wahlpflichtmodule bzw. das interdisziplinäre Modul wählen die Studierenden aus dem bestehenden Katalog der akkreditierten Module der Hochschule München der Fakultäten 03 bis einschl. 09 aus. Für den M-APR werden – abgesehen von wenigen hochschulübergreifenden Modulen – keine separaten Vorlesungen und Praktika gehalten, sondern die Studierenden besuchen die angebotenen Mastermodule als Wahlpflichtmodule.

Die Forschungsarbeit der Studierenden findet in den Laboren und An-Instituten der Hochschule München statt. Diese Arbeiten werden meist in Verbindung mit öffentlich oder industriell geförderten Projekten durchgeführt und sind dadurch auch finanziell abgesichert. In wenigen Fällen werden auch Forschungsthemen vergeben, um in neuen Forschungsthemen die Grundlagen zu schaffen für die Beantragung von Forschungsmitteln.

Die technische Verfügbarkeit der Laborpraktika gewährleisten wissenschaftliche Mitarbeiter und Laboringenieure gemeinsam mit den Werkmeistern. Das nichtwissenschaftliche Personal in den Laboren unterstützt die Studierenden beim Aufbau und der Durchführung der Versuche im Rahmen der Forschungsprojekte. Die Kapazität des nichtwissenschaftlichen Personals hat sich im Verlauf der Durchführung des Studiengangs als ausreichend erwiesen, soweit durch die Pandemie Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Die Raumausstattung mit Hörsälen ist nach Aussage der Hochschule für diesen Studiengang ausreichend, da nur die wenigen hochschulübergreifenden Module eine zusätzliche Hörsaalkapazität erfordern. Alle Hörsäle sind mit Beamer und Tafel ausgestattet, einzelne Hörsäle haben zusätzliche Ausstattungen für eine interaktive Lehre bzw. für die Durchführung von Projektarbeiten. Als Lehr- und Lernmittel steht ein umfangreiches Angebot durch die Bibliotheks-, Literatur- und Medienversorgung der Hochschule München mit dem Angebot der Zentralbibliothek zur Verfügung

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insbesondere bei den beteiligten Fakultäten und den dort ansässigen Laboren lässt sich eine sehr gute Personalausstattung mit technischem (z. B. Laboringenieur) und administrativem Personal (z. B. Labormeister) über die korrespondierenden Webauftritte feststellen. Bei den unmittelbar der Hochschule zugeordneten Laboren fungiert der entsprechende Laborleiter (d. h. die Professor*innen) zumeist unmittelbar als Ansprechpartner. Für den hier begutachteten forschungsorientierten Studiengang erscheint dieser Ansatz als zielführend und entsprechend der geringer Anzahl Studierender als ressourcenmäßig adäquat.

In Bezug auf die 15-25 Studierenden eines Semesters kann eine exzellente Raum- und Sachausstattung festgestellt werden. Bei den beteiligten Laboren (insgesamt 130) existieren eine Vielzahl an Test- und Versuchsumgebungen, Smart Factoring Ansätzen, einsetzbaren Kommunikations- und Simulationssystemen oder auch messtechnischen Einrichtungen. Diese reflektieren in idealer Weise die MINT-orientierte Schwerpunktsetzung des Forschungsmasters.

Die Vielfältigkeit der nutzbaren Labore korrespondiert ausgezeichnet mit den ingenieurwissenschaftlich angestrebten Spezialisierungen. Auf dieser Grundlage besteht u. a. die Möglichkeit, Synergien zwischen bisher disjunkt betrachtenden Gebieten der Ingenieurwissenschaften zu identifizieren und für neue Forschungsansätze zu nutzen. Darüber hinaus gewährleisten Forschungsprojekte der betreuenden Professor*innen, die in Kooperation mit Industriepartnern durchgeführt werden, die Möglichkeit kurzfristig benötigte Sachausstattungen zeitnah beizubringen (u. a. Beispiele im Diskurs des autonomen Fahrens).

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

**Sachstand**

Die Prüfungsart ist in den einzelnen Modulbeschreibungen dargestellt und findet generell modulbezogen statt. Die Prüfungen der Wahlpflichtmodule sind im Modulkatalog festgelegt. Die Bewertung der Projektarbeiten erfolgt durch die betreuenden Professor*innen sowie eine*n Zweitprüfer*in und wird

über den Prüfungskommissionsvorsitzenden an die Abteilung Studium gemeldet. Die Präsentation der Poster für Studierende im ersten Semester sowie der Vortrag der Studierenden im 2. und 3. Semester erfolgt nur durch bestanden / nicht bestanden und eine mündliche Rückmeldung zu den Ausführungen der Studierenden von den Professor*innen. Für den äußerst selten vorkommenden Fall der Überschneidung von Prüfungsterminen bieten die Professoren gesonderte Prüfungen an bzw. es ist eine Verschiebung in das Folgesemester möglich. Die Prüfungen werden i. d. R. semesterweise angeboten. Durch die Akkreditierung aller Masterstudiengänge stellt die Hochschule sicher, dass in den im M-APR angebotenen Modulen eine kompetenzorientierte aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse stattfindet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module schließen mit einer kompetenzorientierten und modulbezogenen Prüfung ab. Die Prüfungsarten (schriftliche oder mündliche Prüfung, Studien- oder Projektarbeiten, Vortrag) sind in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. den begleitenden Modulhandbüchern sowie den Studien- und Prüfungsplänen fixiert und den Studierenden damit rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt. Die eingesetzten Prüfungsformate sind geeignet, die definierten Kompetenzen zu überprüfen.

Bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformate muss zwischen den Lehrmodulen und den Forschungsmodulen unterschieden werden. Die angebotenen Lehrmodule stammen aus den Masterstudiengängen der 7 beteiligten Fakultäten der HS München bzw. bei den hochschulübergreifenden Wahlpflichtmodulen werden diese durch die in die Kooperation eingebundenen bayrischen Hochschulen angeboten. Die Weiterentwicklung deren Prüfungsformate wird vom jeweiligen Fakultätsrat und der Studiengangsleiterkonferenz angestoßen (u. a. nach Auswertung der Lehrevaluation bzw. nach Feedback durch die Studierenden) und unterliegt damit der hochschulseitigen Qualitätssicherung.

Genaue Bewertungskriterien für Studien- und Projektarbeiten (Forschungsmodule) erhalten die Studierenden zum Beginn der jeweiligen Module. Diese werden semesterbegleitend erstellt. Da der zur Reakkreditierung stehende Masterstudiengang inhaltlich durch die beteiligten Fakultäten getragen wird, ist eine Weiterentwicklung durch die jeweiligen Fakultäten gegeben. Man kann davon ausgehen, dass es auch in diesem Feld zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten kommt, da die Hochschule München über den Kooperationsvertrag in einem engen Austausch mit den anderen bayerischen Hochschulen steht, die den Studiengang ebenfalls seit Jahren erfolgreich anbieten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

#### Sachstand

Die Studierbarkeit des M-APR wird nach Aussage der Hochschule durch einen planbaren, verlässlichen Studienbetrieb sichergestellt. Jede*r M-APR Studierende hat ein eigenes Curriculum, in dem die Module zu Studienbeginn festgelegt werden. Im Modulkatalog ist angegebenen, ob die Module im Sommersemester und / oder Wintersemester angeboten werden.

Durch die geringe Anzahl von Modulen pro Semester ist trotz des großen Modulangebotes eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen gewährleistet. Falls es trotzdem zu Überschneidungen kommen sollte, ist die Wahl eines vergleichbaren Moduls einer anderen Fakultät oder einer kooperierenden Hochschule möglich.

Die Prüfungsdichte wird durch die geringe Anzahl an zu belegenden Modulen sichergestellt. Bei hochschulübergreifenden Modulen finden häufig Blockveranstaltungen statt, die gleich im Anschluss an die Vorlesungsreihe abgeprüft werden.

Der Arbeitsaufwand wurde in der durch Erhebungen zur Studiendauer sowie durch mündliche Befragungen der Studierenden ermittelt. Jedoch sind durch die besonderen Umstände vom Wintersemester 2019/20 bis zum Wintersemester 2021 keine validen Aussagen möglich, da die Forschung in den Laboren durch Zugangsbeschränkungen und eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten behindert wurde.

Durch die regelmäßig mindestens einmal pro Semester stattfindenden Sitzungen der Gemeinsamen Kommission des M-APR mit den Studiengangleiter*innen und der Studierendenvertretung erfolgt ein Austausch zwischen den einzelnen Fakultäten um die Ab-läufe im Studium zu verbessern (z. B. Einführung eines Moodle-Kurses zur besseren Information, verbesserter Homepage usw.) und der Austausch mit den Studierenden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch regelmäßig eine Studierendenbefragung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Studienorganisation ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Mit maximal fünf Prüfungen und 30 ECTS-Punkte pro Semester ist der Workload in dem Studiengang plausibel veranschlagt. Je nach Forschungsschwerpunkt kann es unglücklicherweise passieren, dass relevante Module nur zwischen 6-9 ECTS-Punkte aufweisen, jedoch nur 5 ECTS-Punkte angerechnet werden. Die Studierenden werden bei der Wahl der Module darauf hingewiesen und entscheiden sich teilweise interessenbedingt bewusst für größere Module.

Die Studierenden erachten den Workload zwar als hoch, jedoch als machbar. Die Gutachtergruppe sieht, dass die intrinsische Motivation, eine gute Forschungsarbeit zu liefern, zu längeren Studienzeiten führen kann. Als weitere Gründe wird der eingeschränkte Laborbetrieb zu Covid-Zeiten, Krankheit und eine Nebenjobtätigkeit genannt.

Das Betreuungsverhältnis ist besonders positiv hervorzuheben, ermöglicht nicht nur eine gute planbare Studienorganisation und Reaktionsfähigkeit auf Probleme, sondern auch exzellente Bedingungen, sich persönlich zu entfalten und eigene Schwerpunkte zu thematisieren.

Die Prüfungsorganisation sieht die Gutachtergruppe als unproblematisch an, da Überschneidungen aufgrund des großen Wahlangebots und der geringen Modulanzahl pro Semester unwahrscheinlich sind und im Falle einer Überschneidung alternative Prüfungstermine geschaffen werden.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass eine Überschneidungsfreiheit aller angebotenen Module unmöglich ist und findet die Lösungsmöglichkeit (bspw. Verschiebung in ein anderes Semester) sinnvoll.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

**Sachstand**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird beim M-APR durch das Forschungsthema bestimmt, das dann auch die Modulwahl beeinflusst. Die Aktualität ist sichergestellt durch die Forschungsprojekte, die auch mit den in der Industrie und Gesellschaft aktuellen Themen korrelieren wie z. B. Industrie 4.0, Robotik, KI usw.

Durch die regelmäßig aktualisierten HÜ-Module ist es möglich, auch den Lehranteil des Studiengangs auf dem neuesten technischen Stand zu halten.

Darüber hinaus werden auch die Masterstudiengänge der Fakultäten 03 bis einschl. 09 häufig aktualisiert.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich inhaltliche Gestaltung des Masterstudiengangs ist durch die konsequente Weiterbildung der Lehrenden gewährleistet. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden über die Teilnahme an Forschungskonferenzen und über die Forschungsprojekte aktuell gehalten. Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden ist durch die Pflichtteilnahme für alle neu berufenen Professoren an Veranstaltungen zur methodischen Weiterentwicklung gegeben über die Angebote des landeseigenen Instituts. Spezielle didaktische Programme bezogen auf den Studiengang gibt es nicht. Die Teilnahme an didaktischen Veranstaltungen kann auch selbstständig durch die Lehrenden getriggert

werden. Die Anforderungen von nationaler und ggf. internationaler Ebene sind durch die vorher genannten Ausführungen gegeben.

Die Forschungsergebnisse fließen in die Lehre über die Veröffentlichung der Masterarbeiten durch die Studierenden zurück. Außerdem sind interne Konferenzen eine weitere Möglichkeit für die Wissensvermittlung. Es bestehen zudem Möglichkeiten bei Bedarf auch externe Konferenzen zu nutzen.

Als besonders positiv ist der forschungsnahe ausgerichtete Studiengang zu sehen, der im Verbund mit anderen bayrischen Hochschulen inhaltlich-fachlich ausgerichtet ist und von den Gemeinsamkeiten dieses Verbunds profitiert. Dies gilt auch für die Hochschule München. Konkreter Optimierungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen konnte nicht festgestellt werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

**Sachstand**

Das organisatorische Grundverständnis der Hochschule München stellt auf starke, selbstbewusste und inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule München zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen

- Befragungen und Evaluation
- Studiengangentwicklung und Akkreditierung
- Prozessmanagement und
- Berichtswesen

arbeiten die Mitarbeiter*innen (5,5 VZÄ) des zentralen Qualitätsmanagements bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolvent*innen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung für den M-APR wird darauf geachtet, dass die Umsetzung der Qualifikationsziele in Verbindung mit der exemplarischen Durchführung anwendungsorientierter Forschungsprojekte durch geeignete wissenschaftliche Rahmenbedingungen gegeben ist.

Kriterien dafür sind:

- Ausreichende Erfahrung der Fakultät bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaktvitäten
- Das Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur in den beteiligten Laboren
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kollegen und Kolleginnen im Aufgabenbereich (auch fakultätsübergreifend)

Weiter bestehen personengebundene Kriterien:

- Ein Professor/ eine Professorin erfüllt die Qualitätskriterien, wenn in der Vergangenheit (für eine Dauer von ca. 2-3 Jahre) über den HM Kriterienkatalog FuE Ermäßigungsstunden (EMS) bewilligt worden sind bzw. eine Deputats-Reduktion über Freikauf für Forschungsprojekte bewilligt wurden. Forschung, die im Nebenamt ausgeführt wurde, muss im Einzelfall durch die Studiengangleitung des M-APR und den Studiengangleitern der einzelnen Fakultäten bewertet werden.
- Für Neuberufene (Berufung innerhalb der letzten 2-3 Jahre) muss eine Einzelfallprüfung erfolgen (z. B. über den Projektantrag an die Zulassungskommission des M-APR Studiengangs)
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kolleg*innen im Aufgabenbereich muss von der/dem Antragsteller*in dargelegt werden.

Die projektgebundenen Kriterien sind:

- Ein Projekt kann nur im Studiengang M-APR zugelassen werden, wenn es einem laufen-den oder sich in der Beantragungsphase befindenden Forschungsprojekt angliedert. Dieses Forschungsprojekt kann drittmittel- oder öffentlich gefördert sein bzw. einer öffentlichen oder industriellen Beteiligung unterliegen. In Einzelfällen kann auch ein Projekt genehmigt werden, um ein neues Forschungsprojekt zu initialisieren.
- Das Projekt muss zur Forschungslandschaft / den Forschungsschwerpunkten der Hoch-schule passen.

Die fakultätsgebundenen Kriterien sind:

- Der/die Dekan*in muss der Aufnahme des Projektes in dem Studiengang M-APR zustimmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Lehre in den grundständigen Studiengängen der Fakultät.
- Weiter muss sichergestellt sein, dass die benötigte Infrastruktur in den beteiligten Laboren vorhanden ist und genutzt werden kann.

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel einmal jährlich evaluiert. Diese Evaluierungen finden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen an den Fakultäten durch das QM statt. Die Studierenden des RSM sind hier mit einbezogen und nehmen an den Lehrveranstaltungsevaluationen teil. Durch die Lehrveranstaltungsevaluationen kann somit die Qualität der Lehrveranstaltung insgesamt sichergestellt

werden. Einen aussagekräftigen Rückschluss auf den RSM liefern solche Evaluationen nicht, denn der Studiengang ist für jeden einzelnen Studierenden passgenau zugeschnitten.

Daher erfolgt neben den Lehrveranstaltungsevaluationen eine regelmäßige Befragung der Studierenden zum Studienablauf und zum Projektfortschritt in den Forschungsprojekten. Aufgrund der überschaubaren Gruppengrößen in den Vorlesungen (seminaristischer Unterricht mit i. d. R. max. 40 Personen) sowie des hohen Anteils an Praktika und Projektarbeiten besteht grundsätzlich ein sehr intensiver Kontakt zwischen Studierenden und Lehrpersonal, der einen unmittelbaren und unkomplizierten Informationsrückfluss hinsichtlich Lehrqualität und Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die dadurch gewonnenen Informationen tragen wesentlich dazu bei, den Lernprozess zu optimieren und im Sinne der Studierenden zu gestalten. Verbesserungspotenziale werden auch häufig durch die betreuenden Professor*innen direkt an die Studiengangleitung weitergegeben.

Durch die ausschließlich für diesen Studiengang gebildete Gemeinsame Kommission (GemKo) erfolgt ebenfalls eine regelmäßige Qualitätssicherung und die Einleitung von Ver-besserungsmaßnahmen. Die Studierenden werden über Moodle beispielsweise über organisatorische Punkte oder Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse informiert.

Nachdem die Alumni-Befragung aus dem Wintersemester 20/21 keine Ergebnisse lieferte, da die Rückmeldung zu gering war, als dass das Evaluationssystem eine Auswertung zugelassen hätte – Rückmeldung von drei Studierenden, Auswertung ab fünf Studierenden möglich – wird aktuell daran gearbeitet, eine speziell für diesen Studiengang zugeschnittene Evaluationsmöglichkeit zu schaffen. Hierzu wird ab dem Sommersemester das QM zusammen mit dem Studiengangsleiter erste Gespräche aufnehmen und ein Konzept zur passgenauen Evaluation erarbeiten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule München angemessen eingebettet. Die Qualitätssicherung der Hochschule München ist generell einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen, bei denen Daten über Modulevaluationen und Absolventenbefragungen erhoben werden. Einen speziellen Regelkreis mit Rückkopplung bezogen auf die Daten des Studiengangs spezifischen Inhalte gibt es nicht. Daher kann der Anpassungsbedarf für den konkreten Studiengang nur implizit über die allgemeinen Instrumente der Hochschule München erhoben werden.

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern und Studierenden konnte gezeigt werden, dass die Evaluationen (z. B. Modulevaluationen) und Befragungen (z. B. Absolventenbefragungen) neben direkten Feedbacks durch die Studierenden angewendet werden. Diese beinhalten auch statistische Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung. Die bisher vorhandenen Evaluationsmaßnahmen im Rahmen der Modulevaluationen tragen auch implizit zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Die Kommunikation der Evaluationsergebnisse erfolgt fakultätsintern innerhalb der jeweiligen Module. Diese Ergebnisse werden angemessen reflektiert und berücksichtigen die datenschutzrechtlichen Belange durch die Anonymisierung bestimmter Daten.

Durch die direkten Feedbacks an die Studierenden – auch in Form einer gemeinsamen Runde - ist die Beteiligung der Studierenden ans der effizienten Studiengestaltung sichergestellt. In den Gesprächen mit den Studierenden konnte gezeigt werden, dass die Rückmeldungen auch berücksichtigt werden.

Als besonders positiv sind die geringen Studienzahlen für diesen Studiengang zu sehen, die ein direktes Feedback an die Lehrenden ermöglichen und daher positiv auf die Gestaltung des Studiengangs einwirken.

Ein Optimierungsbedarf bzw. eine Forderung bezogen auf den Aspekt des Studienerfolgs ist die konkrete Definition eines spezifischen Konzepts für die konkrete Weiterentwicklung des Studiengangs, die über die bisherigen Instrumente der Modulevaluationen hinausgeht (z. B. Evaluation des Studiengangs). Die zusätzlichen erhobenen Daten im Rahmen einer zusätzlichen Evaluation des Studiengangs o.ä. zahlen zusätzlich auf die Verbesserung der Studierbarkeit ein. Ein Fokus auf die Studiengangdauer und Abbrecherquoten kann einen wichtigen Aspekt darstellen.

Im Nachgang hat die Hochschule Unterlagen zum Monitum im vorangegangenen Absatz eingereicht. Sie hat einen Entwurf zum Evaluierungskonzept des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences vorgelegt, welches nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet ist, die Forderung nach einem spezifischen Konzept für die konkrete Weiterentwicklung des Studiengangs, die über die bisherigen Instrumente der Modulevaluationen hinausgeht (z. B. Evaluation des Studiengangs) zu erfüllen. Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachtergruppe vollumfänglich erfüllt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiter*innen und Professor*innen sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll die

Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden. Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt.

Im M-APR ist die Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit nach eigener Ansicht der Hochschule in vollem Umfang gewährleistet. Im Rahmen der Bewerbung und des Eignungsfeststellungsverfahrens werden objektive Kriterien angelegt für die Zulassung zu diesem Studiengang. Der für die MINT-Studiengänge überproportionale Frauen-Anteil unterstreicht dies.

An der Hochschule München obliegt dem Prüfungsausschuss die Entscheidung über den Nachteilsausgleich. Die Studierenden können diesen Nachteilsausgleich über das Studierendenportal Primuss stellen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind keine Chancennachteile ersichtlich, da der Nachteilsausgleich in angemessener Weise in der Rahmenprüfungsordnung geregelt ist. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind somit an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

## 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

## 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

### Sachstand

Dieser Studiengang erfolgt in Kooperation mit den Hochschulen Amberg-Weiden, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Landshut. Alle kooperierenden Hochschulen bilden einen Steuerkreis, der einmal pro Semester tagt. Aufgaben des Steuerkreises sind die Planung des hochschulübergreifenden Modulangebots, die Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts und der Kooperation sowie die Unterstützung der einzelnen Hochschulen bei der Umsetzung des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule. Somit können die Studierenden auch hochschulübergreifende Module wählen und durch die jährlich stattfindende gemeinsame Forschungskonferenz auch ein Netzwerk zu den Studierenden der kooperierenden Hochschulen aufbauen.

Es findet jährlich am Ende des Sommersemesters die hochschulübergreifende Applied Research Conference (ARC) statt, die den Studierenden die Möglichkeit gibt ihre Forschungsprojekte zu präsentieren und sich mit den Studierenden der kooperierenden Hochschulen auszutauschen.

Zusätzlich findet mindestens einmal pro Semester ein Treffen der Studiengangleiter der kooperierenden Hochschulen statt um aktuelle Themen zu besprechen (z. B. ARC-Konferenz, HÜ-Kurse, Studiengangsentwicklung etc.).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe umfangreich und nachvollziehbar im Selbstbericht sowie in der Kooperationsvereinbarung beschrieben. Die Studienprogramme der kooperierenden Hochschulen sind akkreditiert und somit auch die hochschulübergreifenden Module.

Insgesamt ist festzustellen, dass diese hochschulischen Kooperationen überzeugend institutionalisiert wurden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

# III Begutachtungsverfahren

## 1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format durchgeführt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

## 3 Gutachtergremium

### a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Martin Garzke, Fachbereich Maschinenbau, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Schmietendorf, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB II, Professur Wirtschaftsinformatik – Systementwicklung

### b) Vertreter der Berufspraxis

- Fred Haertelt, Central QM-Coordination (BEG/QMM), Bosch Engineering GmbH

### c) Vertreterin der Studierenden

- Helena Lendowski, Studentin an der Universität Potsdam & Hasso-Plattner-Institut im Masterprogramm IT-Systems Engineering

# IV Datenblatt

## 1 Daten zum Studiengang

### Erfassung „Erfolgsquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | **Studienanfänger*Innen** | | | **Absolvent*Innen in RSZ** | | | **Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester** | | | **Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WS 2020/2021 | 22 | 1 | 4,55 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 16 | 3 | 18,75 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 18 | 2 | 11,11 | 1 | 0 | 6 | 1 | 0 | 6 | 1 | 0 | 6 |
| SS 2019[1)] | 15 | 3 | 20 | 3 | 1 | 20 | 6 | 2 | 40 | 6 | 2 | 40 |
| WS 2018/2019 | 17 | 5 | 29,41 | 2 | 0 | 12 | 6 | 1 | 35 | 9 | 4 | 53 |
| **Insgesamt** | **88** | **14** | **15,91** | **6** | **1** | **7** | **13** | **3** | **15** | **16** | **6** | **18** |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

| | **Sehr gut** | **Gut** | **Befriedigend** | **Ausreichend** | **Mangelhaft/ Ungenügend** |
|---|---|---|---|---|---|
| | **≤ 1,5** | **> 1,5 ≤ 2,5** | **> 2,5 ≤ 3,5** | **> 3,5 ≤ 4** | **> 4** |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2020/2021 | 6 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 9 | 4 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 9 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019[1)] | 9 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Insgesamt** | **37** | **14** | **0** | **0** | **0** |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

| | **Studiendauer in RSZ oder schneller** | **Studiendauer in RSZ + 1 Semester** | **Studiendauer in RSZ + 2 Semester** | **≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester** | **Gesamt (= 100%)** |
|---|---|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2020/2021 | 1 | 3 | 3 | 1 | 8 |
| SS 2020 | 3 | 4 | 4 | 2 | 13 |
| WS 2019/2020 | 2 | 6 | 4 | 2 | 14 |
| SS 2019[1)] | 2 | 6 | 2 | 2 | 12 |
| WS 2018/2019 | 0 | 1 | 3 | 0 | 4 |
| **Insgesamt** | **8** | **20** | **16** | **7** | **38** |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 18.11.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.11.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 16./17.02.2022 |
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur: | Von 20.12.2018 bis 30.09.2022<br>ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Hochschulleitung, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | - |

# V Glossar

| | |
|---|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

### § 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte" und „forschungsorientierte" unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

## § 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

### § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

### § 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten